

Satzung des Freien Kindergartens Plön e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der im Jahr 1972 gegründete Verein für den Namen.
„Freier Kindergarten Plön e.V. "
Er ist im Vereinsregister Kiel unter der Nr. 503VR 204PL eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 24306 Plön, Kannegießerberg Nr.10.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder im Vorschulalter, in der Form eines Kindergartens. Im Vordergrund steht ein naturnahes Konzept, welches den Kindern ermöglicht, einen großen Teil der Betreuungszeit im Freien zu verbringen. Es erfüllt den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne von §2 GTK. (Siehe Konzept) Der Verein hat keine besondere politische oder weltanschauliche Ausrichtung.

Insbesondere die Selbst- und Mitbestimmung der Mitglieder prägt die Arbeit des Vereins als Elterninitiative in allen Bereichen des Kindergartens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§§52,53ff A.O, Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Eingezahlte Beträge werden nicht zurückzahlt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.

2. Mit Beginn des Betreuungsvertrages stellt mindestens ein Erziehungsberechtigter den Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den Verein. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten kann gemeinschaftlich ausgeübt werden. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Beitragsordnung des Kindergartens.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Mit der Auflösung des Betreuungsvertrages des Kindes endet die Mitgliedschaft automatisch, sofern keine fördernde Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt wird.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Höhe und die Fälligkeit betrifft. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Beitragsleistung für ein Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde.

Ehrenmitglieder sind von dem Pflichtbeitrag befreit, können jedoch freiwillige Sach- oder Geldspenden leisten.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Alle Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf gleichberechtigten Personen. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung lt. § 3 Nr. 26a EStG erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für die restliche Amtszeit die entsprechende Zahl von neuen Vorstandsmitgliedern gewählt wird.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die regelmäßig stattfinden. Die Beschlüsse der Sitzungen werden von der/dem Protokollierenden protokolliert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Darüber hinaus können bei Eilbedürftigkeit Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder (fern)mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilen. (Fern)mündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Darüber hinaus kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung selbst durch einfachen Mehrheitsbeschluss um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Absatz 1 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen oder bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch (fern)mündlich erfolgen.
3. Das Schreiben zur Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die KassensprüferInnen prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der

Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, den jährlichen Haushalt, die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und die Vereinsbeiträge. Sie entscheidet abschließend in allen Angelegenheiten, in denen anderweitig kein satzungsgemäßer Mehrheitsbeschluss gefasst werden kann.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (§3). Diese ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar. Wird die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten gemeinschaftlich ausgeübt, so haben sie zusammen nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele ihrer Kinder die Einrichtung besuchen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse, welche die öffentliche Förderung des Vereins berühren können, erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Über Satzungsänderungen kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt im Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen wurde und dem Schreiben sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war. Satzungsänderungen, die von den Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
10. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführerin gemeinsam mit dem/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen.
11. Die Versammlungsleitung übernimmt ein Vorstand.

§ 8 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

1. der regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden und den Mitgliederversammlungen
2. die Übernahme und Durchführung anfallender Arbeiten im Kindergarten
3. Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins

§ 9 Elternabend

Außer den Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand bzw. vom päd. Personal regelmäßig Elternabende durchgeführt werden. An diesem haben alle aktiven Mitglieder teilzunehmen. Über die Elternabende wird ein Protokoll geführt das allen Mitgliedern ausgehändigt wird. Ein/e Protokollführerin wird jeweils für einen

Elternabend ernannt.

§ 10 Pädagogisches Personal

Der Vorstand bestimmt nach Absprache mit den Mitgliedern, die auf einem Elternabend erfolgt, den Bedarf an päd. Personal.

Bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen kann der Vorstand fachliche Unterstützung, auch von außerhalb, hinzuziehen.

Der Vorstand stellt das päd. Personal ein und entlässt es. Er übt den Angestellten gegenüber die Arbeitgeberfunktion aus.

Die Mitarbeiterinnen haben ein Mitwirkungsrecht bei den Elternabenden und sind in Ihrer pädagogische Arbeit unter Beachtung des Konzeptes frei.

Eine regelmäßige Fortbildung der pädagogischen Kräfte wird angestrebt.

§ 11 Kindergarten

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten des Vereins. Die Vergabe von Kindergartenplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Über begründete Ausnahmen entscheiden der Vorstand und das päd. Personal. In die geführte Warteliste können Kinder ab dem ersten Lebensstag aufgenommen werden.

§ 12 Haushalt

Zur Deckung der Verwaltungskosten und zur finanziellen Unterstützung der Umsetzung des pädagogischen Konzepts sind die Mitglieder verpflichtet Mitgliedsbeiträge (§4) zu zahlen. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Gemahnten.

Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für die in §2 aufgeführten Aufgaben verwendet werden. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen, nachdem sie mindestens einmal jährlich von zwei Prüferinnen aus dem Kreis der Mitglieder geprüft wurde. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach dem Jahresbericht, der Rechnungslegung und dem Prüfbericht der Prüfer seitens der Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig Holstein e.V. - zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist mit der Auflösung des Vereins gleichzustellen.

Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juli 2023 in Plön in Kraft.